



FAQ: Unter welchen Umständen und Voraussetzungen können Stellplätze jenseits des zertifizierten Gebäudes und dessen Grundstückes liegen und zur Erfüllung der Anforderungen herangezogen werden?

Nur Stellplätze in zumutbarer Entfernung können für solche Abweichungen in Anspruch genommen werden, und nur insofern entsprechende Dienstbarkeiten bzw. Grundlasten vertraglich gesichert sind, die Stellplätze bei Fertigstellung des zertifizierten Gebäudes hergestellt sind und sie dauerhaft unterhalten werden.

Die nachzuweisende zumutbare und sichere fußläufige Entfernung (nicht Luftlinie) der Stellplätze zum Gebäudeeingang beträgt bei:

- PKW-Stellplätzen maximal 300m
- PKW-Stellplätzen für Personen mit Mobilitätsbeschränkungen maximal 100m, auf barrierefreiem Weg
- Fahrradabstellplätzen als Zielwert 50m, im begründeten Ausnahmefall maximal 100m

Schlüssige Begründungen der Notwendigkeit bzw. Unvermeidbarkeit der Auslagerung, Wegzeichnungen (nicht Luftlinien) und genannte Rechtsdokumente sollten vorab abgestimmt und vorgelegt werden.

(Antwort 27.08.2024)